

# Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lützelflüh erlässt, gestützt auf

- Art. 14d 14h des VSG vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- das Schulreglement der Gemeinde Lützelflüh folgende

## **Tagesschulverordnung**

## 1. Allgemeines

Tagesschulangebote Ganztagesschule **Art. 1** 1 Die Tagesschulangebote der Gemeinde Lützelflüh sind eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche in die Volksschule integriert ist.

2 Für die Ganztagesschule genehmigt der Gemeinderat ein entsprechendes Konzept und erlässt eine Zusatz-Verordnung zur Regelung von abweichenden Bestimmungen.

Finanzierung

**Art. 2** Die Tagesschule wird finanziert a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif b durch den kantonalen Lastenausgleich

Angebot

**Art. 3** 1 Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an (vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen). Es gilt die Ferienzeit der Gemeinde Lützelflüh. An Samstagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

2 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten:

Morgen: von 07.30 bis 08.15 Uhr (45 Min)

Mittag inkl. Essen: von 12.00 bis 13.30 Uhr (90 Min) Nachmittag: von 13.30 bis 15.00 Uhr (90 Min) Nachmittag: von 15.00 bis 17.00 Uhr (120 Min) Nachmittag: von 17.00 bis 18.30 Uhr (90 Min)

3 Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern angeboten werden. In besonderen Fällen bietet die Tagesschule Module an, die von weniger als zehn Kindern belegt sind. Der Gemeinderat entscheidet darüber.

Anmeldung

**Art. 4** 1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule der Gemeinde Lützelflüh erfolgt vier Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich.

2 Kann eine Betreuungseinheit unter Berücksichtigung von Art. 3, Absatz 3 nicht durchgeführt werden, besteht seitens Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule der Gemeinde Lützelflüh.

3 Anmeldungen werden in begründeten Fällen auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt.

Aufnahme

**Art. 5** Die Tagesschule Lützelflüh steht grundsätzlich allen Schulkindern offen, die in Lützelflüh einen Kindergarten oder eine Schule besuchen.

#### Abmeldungen

**Art. 6** 1 In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Schulabteilung entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

2 Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

#### Ausschluss

**Art. 7** 1 Kinder, welche durch ihr Verhalten den Betrieb erheblich beeinträchtigen, können vom Tagesschulangebot ausgeschlossen werden. Es gelten die Vorschriften von Artikel 28 Volkschulgesetz. Ausschlüsse werden durch die Schulabteilung verfügt.

2 Die Aufnahme in den Tagesschulbetrieb kann verweigert werden, wenn in Vorjahren die Rechnungen nicht beglichen wurden, oder das Kind vom Tagesschulangebot ausgeschlossen wurde.

# Schulweg/ Schülertransport

**Art. 8** Der Weg vom Schulort zum Tagesschulort und zurück liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Es gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Zumutbarkeit des Weges wie für die Volksschule.

#### 2. Gebühren

## Elternbeiträge

Art. 9 1 Die Beiträge der Eltern richten sich nach kantonalen Vorgaben.

2 Die Gebühr wird auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Die Eltern haben das massgebende Einkommen nachzuweisen.

3 Die Gebühren des Mittagessens betragen 7.00 Franken je Kind und Mahlzeit.

4 Die Elternbeiträge werden pro Semester erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

#### Gebührenerlass

**Art. 10** 1 Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

2 Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab 4. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

## 3. Organisation

# Aufsicht/ Leitung

**Art. 11** 1 Die Tagesschule steht unter der Aufsicht der Schulabteilung der Gemeinde Lützelflüh.

2 Die Tagesschule wird von der Tagesschulleitung geführt. Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

3 Der Mittagstisch kann durch eine Person ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung betreut werden. Für die administrativen Aufgaben ist die Schulabteilung zuständig.

Betreuung Art. 12 Die Betreuungsarbeit richtet sich nach kantonalem Recht (TSV).

Anstellung

**Art. 13** 1 Die Leitung der Schulabteilung - im Einvernehmen mit dem/der Personalverantwortlichen der Gemeinde - ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung.

2 Die Tagesschulleitung - im Einvernehmen mit dem/der

Personalverantwortlichen der Gemeinde - ist zuständig für die Anstellung der

Betreuungspersonen und das weitere Personal.

3 Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

# 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.8.2010 in Kraft.

#### **Beschluss**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Lützelflüh an der Sitzung vom 27. September 2010 beschlossen und rückwirkend per 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. sig.

Beat Iseli Ruedi Berger

In der vorstehenden Verordnung sind sämtliche Änderungen, die bis am 22.11.2016 beschlossen wurden, enthalten.